

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0127721

Entscheidungsdatum

25.10.2011

Geschäftszahl

9ObA40/11i

Norm

ArbVG §38; ArbVG §59

Rechtssatz

Das Abgeben eines bereits vorweg mit einem Wahlvorschlag versehenen Stimmzettels ohne Eintrag durch den Wähler kann nicht als eindeutige Stimme für die angegebene Liste angesehen werden. Wird der Stimmzettel dennoch als Stimme für die Liste gezählt, macht das die Wahl anfechtbar, sie ist aber allein deswegen nicht mit einer auch vom Arbeitgeber wahrzunehmenden Nichtigkeit behaftet.

Entscheidungstexte

TE OGH 2011-10-25 9 ObA 40/11i